

- c) Umlagen und andere Abführungen zugunsten des Fonds Technik,
- d) durch den Bezirksbaudirektor festgesetzte Gewinnabschläge,
- e) geplante Werbekosten,
- f) sonstige Abführungen, soweit diese in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

§4

Produktionsabgabe und andere Abgaben

Die VEB führen die Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und die Verbrauchsabgabe an die Bezirksbauämter ab.

§5

Zuführungen zur Investitionsfinanzierung und Erhöhung der Umlaufmittel, Stützungen und andere Zuführungen

Die VEB erhalten von den Bezirksbauämtern:

- a) Mittel aus der Amortisationsumverteilung,
- b) Mittel aus der Umverteilung von Umlaufmitteln,
- c) Verluststützungen,
- d) produktgebundene Preisstützungen in Form der Auftragszahlung,
- e) Gewinnzuschläge, die vom Bezirksbaudirektor festgelegt sind,
- f) Mittel aus dem Fonds Technik zur Finanzierung der beauftragten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, soweit diese aus dem Fonds Technik zu finanzieren sind,
- g) Mittel zur Finanzierung von Werbemaßnahmen,
- h) Zuschüsse für die betriebliche Berufsausbildung, soweit die Aufwendungen nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind,
- l) sonstige Zuführungen, soweit diese in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

II.

Bezirksbauämter und staatliche Einrichtungen

§6

Finanzierung der Bezirksbauämter und der staatlichen Einrichtungen

Die Einnahmen und Ausgaben des Bezirksbauamtes sowie deren staatliche Einrichtungen sind Einnahmen und Ausgaben des Haushalts des Rates des Bezirkes, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Umverteilung gemäß §§ 7 und 8 handelt.

§7

Amortisationsumverteilung

- (1) Die Bezirksbauämter verteilen die von den VEB gemäß § 3 Buchst. a abzuführenden Amortisationsanteile an andere VEB um.

- (2) Die Bezirksbauämter führen die von ihnen vereinnahmten Amortisationsanteile der VEB, die nicht gemäß Abs. 1 planmäßig benötigt werden, an den Haushalt des Rates des Bezirkes ab.

§8

Umlaufmittelumverteilung

- (1) Die Bezirksbauämter verteilen die von den VEB gemäß § 3 Buchst. b abzuführenden Umlaufmittel an andere VEB um.

- (2) Die Bezirksbauämter führen die von ihnen vereinnahmten Umlaufmittel der VEB, die zur Umverteilung gemäß Abs. 1 nicht benötigt werden, an den Haushalt des Rates des Bezirkes ab.

§9

Fonds Technik

- (1) Die Bezirksbauämter bilden einen Fonds Technik.

- (2) Die Hauptfinanzierungsquelle für die Bildung des Fonds Technik ist eine durch das Bezirksbauamt von den VEB zu Lasten der Kosten erhobene Umlage.

§10

Verfügungsfonds

Die Bezirksbaudirektoren erhalten einen Verfügungsfonds, der im Haushaltsplan des Bezirksbauamtes zu planen ist.

§11

Prämienfonds

Die Bezirksbauämter bilden einen Prämienfonds aus den planmäßig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und aus zusätzlich erwirtschafteten Gewinnen der VEB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§12

Finanzschuld

Nach der endgültigen Bestätigung der Finanzschuld der den Bezirksbauämtern unterstehenden VEB und der Beschlußfassung über die Deckung des Finanzbedarfs durch den Bezirkstag sind die von der Bank finanzierten Teile der erlassenen Finanzschuld innerhalb von 6 Wochen abzudecken.

§13

Kreditreserve

Für einen zeitweilig eintretenden zusätzlichen Kreditbedarf wird den Bezirksbaudirektoren eine Kreditreserve zur Verfügung gestellt.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§14

Quartalskreditplanung und Quartalskassenplanung

Die Finanzierung der VEB, der staatlichen Einrichtungen und der Bezirksbauämter erfolgt im Rahmen der Jahrespläne auf Grund von Quartalskredit- und Quartalskassenplänen.